

20.05.2014

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Bochum vom 24. April 2014

Seiten 3 - 4

2. Ordnung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Bochum vom 15.08.2011 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 24. April 2014 Seiten 5 - 7

Hochschule Bochum Der Präsident Dez. 5 – Spr

### Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Bochum

vom 24. April 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Bochum vom 15.08.2011:

#### Artikel I

Die Ordnung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Bochum vom 15.08.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 672) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 erhält die Bezeichnung "Gasthörerbeitrag; Zweithörerbeitrag".
- 2. § 2 Abs. 1 wird gestrichen.
- 3. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1.
- 4. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2; die Worte "Zweithörerinnen und Zweithörern sowie von" werden gestrichen.
- 5. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
- 6. In § 2 wird als letzter Absatz neu eingefügt:
  - "(4) Beiträge von eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden anderer Hochschulen, die an der Hochschule Bochum als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen sind, werden nicht erhoben."
- 7. In § 3 Abs. 1 werden die Worte "Euro" jeweils durch das Zeichen "€" ersetzt.
- 8. In § 3 wird die Nummerierung der Absätze korrigiert, so dass sich eine fortlaufende Aufzählung von (1) bis (4) ergibt.
- 9. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "des Zweithörerbeitrags sowie" und die Worte "als Zweithörerin oder Zweithörer oder" gestrichen.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19. Mai 2014 nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 20. Mai 2014

Hochschule Bochum Der Präsident

gez. Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Hochschule Bochum Der Präsident Az.: 4-Ho

### Ordnung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Bochum vom 15.08.2011

in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 24. April 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 516), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 1. März 2011 (GV. NW. S. 165) hat die Hochschule Bochum die folgende Ordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck, Geltungsbereich
- § 2 Gasthörerbeitrag; Zweithörerbeitrag
- § 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

# § 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Gebühren) an der Hochschule Bochum. Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Verbundstudien werden auf der Grundlage einer gesonderten Ordnung erhoben.

### § 2 Gasthörerbeitrag; Zweithörerbeitrag

- (1) Von Personen, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen sind, wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.
- (2) Der Nachweis der Entrichtung der Beiträge ist Voraussetzung für die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern.
- (3) Die Erhebung besonderer Gasthörerbeiträge für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 HG erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Ordnung.
- (4) Beiträge von eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden anderer Hochschulen, die an der Hochschule Bochum als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen sind, werden nicht erhoben.

### § 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

- (1) Für die Ausfertigung der Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben. Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben. Für die gleichzeitige Ausfertigung der Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades und der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- (2) Für die Ausfertigung eines Bescheides über die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer oder als Gasthörerin oder Gasthörer wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (3) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Studienausweises (Multicard) wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (4) Für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

- (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
  - 1. des Gasthörerbeitrages gem. § 2 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,
  - 2. der Ausfertigungsgebühren gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 mit dem Antrag auf Vornahme der Handlung,
  - 3. der Verspätungsgebühr gem. § 3 Abs. 4 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.
- (2) Beiträge und Gebühren werden mit der Entstehung der Pflicht zur Entrichtung fällig.

# § 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren der Hochschule Bochum vom 27. April 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Nr. 606) außer Kraft.